

## Richtlinien „Unterstützungsgefäss“ der Musikschule Wollerau

### Ziel

**Jedem** musikalisch interessierten Kind aus Wollerau soll der Zugang zur Musikschule ermöglicht werden. Dies unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

### Ausgangslage

Familien, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, werden auch für den Musikschulunterricht unterstützt. Es gibt aber auch Familien, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden und sich trotzdem keinen Musikunterricht leisten können. Genau für diese Familien wurde dieses Unterstützungsgefäss eingerichtet.

### Richtlinien:

1. Die Musikschule Wollerau unterhält ein „Unterstützungsgefäss“, um Wollerauer Kindern und Jugendlichen aus finanziell bescheidenen Verhältnissen, eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen. (Sozialhilfebezüger werden durch das Sozialamt unterstützt)
2. Das „Unterstützungsgefäss“ kann gespiesen werden durch Beiträge der Öffentlichen Hand, durch Firmen, Privatpersonen und weiteren Institutionen. Ausserdem werden Honorare von Auftritten von Schülerinnen und Schülern der Musikschule Wollerau an privaten Anlässen und weitere Kollekten für das Unterstützungsgefäss verwendet.
3. Das Guthaben des Unterstützungsgefässes wird in einem passiven Konto angelegt und verfällt nicht am Ende des Kalenderjahres.
4. Voraussetzung des Schülers sind Fleiss und Engagement sowie der regelmässige Unterrichtsbesuch.
5. Je nach Gesuch wird mehr oder weniger vom Schulgeld übernommen. Der Sockelbetrag von Fr. 150.- wird durch die Musikschule in jedem Fall in Rechnung gestellt. Die Unterstützung wird für die obligatorische Schulzeit und für die Sekundarstufe II gewährt. Es wird nur ein Fach pro Kind unterstützt. Übersteigt der Sockelbetrag von Fr. 150.- die Möglichkeiten der Familie, kann ein Gesuch an eine gemeinnützige Organisation gestellt werden.
6. Es werden nach den Möglichkeiten kurzfristige und längerfristige Unterstützungen gewährt.
7. Die Gesuchsteller reichen die letzte definitive Steuerveranlagung mit Details (Vor- und Rückseite) für Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Bundessteuer beider Elternteile an die Musikschule. Weiter wird ein kurzes Begründungsschreiben erwartet. Der definitive Entscheid über eine Unterstützung und über die Höhe der Unterstützung fällt dann, nach Absprache mit der Lehrperson, die Musikschulleitung zusammen mit einem Vertreter des Schulrates. Die Höhe der Unterstützung ist u. A. abhängig vom restlichen Guthaben im Unterstützungsgefäss.
8. Eine Unterstützung dauert immer ein Jahr. Ist eine weitere Unterstützung notwendig, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
9. Das Unterstützungsgesuch muss eingereicht werden bis am 31. Mai für eine Unterstützung ab dem 1. Semester und bis am 30. November für eine Unterstützung ab 2. Semester. Zu richten an: Schulleitung der Musikschule Wollerau, Roosstrasse 11. 8832 Wollerau.
10. Die Musikschulleitung erteilt einmal im Jahr Rechenschaft über die geleisteten Unterstützungen gegenüber dem Schulrat.

Vom Schulrat genehmigt am 11.12.2014 und am 02.06.2016 angepasst.